



NEUBURG a.d. DONAU

Turn und Sportverein 1862 e.V.

Neuburg a.d. Donau

Satzung

(Stand 19. April 2024)

Satzung des Turn- und Sportvereins 1862 e.V. Neuburg a.d. Donau

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1862 e.V. Neuburg a.d. Donau". Er hat seinen Sitz in Neuburg a.d. Donau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V., damit wird auch die Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband vermittelt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, um die Allgemeinheit insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports selbstlos zu fördern. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 a) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

b) die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vereinsausschuss, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung oder den Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
- c) Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und der Turn- und Sportgeräte,
- d) Durchführung von Versammlungen, sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen, Wanderungen, Vorträgen und Kursen,
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit, niemand wird wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminiert, er wird an keinen Aktivitäten von Organisationen oder Personen teilnehmen, die gegen diese Grundsätze verstößt.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Sie gehören einer Abteilung an.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre Beiträge und ideell unterstützen und in keiner Abteilung des Vereins aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

3. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört oder sich besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Darüber beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder um die Belange des Sports verliehen.

5. Ehrenamtlich Tätige und die Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen

Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Aufnahme-antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und einer Mitgliedskarte. Sie ist in der Geschäftsstelle des Vereins erhältlich und kann von der Homepage www.tsv1862-neuburg.de heruntergeladen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. d.J. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist unterschrieben an den Vorstand zu richten. Der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Regelungen treffen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung zur Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Delegiertenversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfindet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. In der Delegiertenversammlung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand geblieben ist, aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand Anträge, Wünsche und Anregungen zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vereinsausschuss beschlossenen Ordnungen zu benutzen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages sowie über deren Fälligkeit beschließt die Delegiertenversammlung, in begründeten Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten (z.B. finanzielle Notlage) kann der Beitrag zeitweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden; hierüber entscheidet der Vereinsausschuss. Der Beitrag wird grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen, über das Beitragsverfahren beschließt im Übrigen der Vereinsausschuss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (s. Fußnote)
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben des Vereins werden folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Bankverbindung, soweit angegeben auch Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
2. Die Daten dürfen nur zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verwendet werden.
3. Im Rahmen der Bestandsmeldung werden folgende Daten an den BLSV gemeldet:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Spartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltung und Organisationszwecke und ggf. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder übermittelt.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen wie Abteilungsfeiern oder Festen zu besonderen Anlässen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und sendet ggf. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

§ 8 Vereinsorgane

Die Hauptorgane des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) der Vorstand
-

Zur Zeit gelten folgende Beschlüsse:

Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten. Er wird mittels Lastschrift jeweils zum 1. April und 1. Oktober eingezogen. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist verbindlich. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar in Höhe des Indexes für Lebenshaltungskosten automatisch angepasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Änderung des Vereinszwecks
- b) Auflösung des Vereins
- c) Veräußerung von vereinseigenen Immobilien im Ganzen

3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder des Vereinsausschusses,
- b) wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe gemäß Absatz 2 verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Neuburger Rundschau und Donaukurier. Sie wird nur dann einberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form abgehalten werden, für Abstimmungen ist in diesem Fall ein schriftliches Umlaufverfahren oder ein digitales Abstimmungsverfahren zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Satzungsmäßige Delegiertenversammlungen sind

- a) die ordentliche Delegiertenversammlung,
- b) die außerordentliche Delegiertenversammlung

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung der Delegierten und sonstigen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin. Als schriftliche Einladung gilt auch die Übersendung der Einladung per E-mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Stimmberechtigten bekanntgegebene Adresse /E-mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Neuburger Rundschau und dem Donaukurier einzuladen. Die Delegiertenversammlung kann auch in digitaler Form abgehalten werden, für Abstimmungen ist in diesem Fall ein schriftliches Umlaufverfahren oder ein digitales Abstimmungsverfahren zulässig.

3. Stimmberechtigt sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitglieder des Vereinsausschusses,
- c) die Delegierten der Abteilungen.

Jede Abteilung erhält für je 30 angefangene Mitglieder, einschließlich Kinder und Jugendliche, einen/eine, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als fünfzehn Delegierte stellen. Die Abteilungen wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in ihrer Jahresversammlung auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 01. Januar auf die Dauer von drei Jahren. Sie sind dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr schriftlich bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, werden die Delegierten des

Vorjahres geladen. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen; Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen ist Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Kassiers/der Kassiererin und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung des Haushaltplanes,
- e) Festsetzung oder Änderung der Monatsbeiträge und der Aufnahmegebühr, Bestätigung der Abteilungsbeiträge,
- f) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- g) Änderung der Satzung, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- h) Verkauf, Kauf und Belastung des unbeweglichen Vereinsvermögens, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- i) Entgegennahme von Anträgen, Anregungen und Wünschen der Mitglieder,

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt, oder
- b) ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten schriftlich mit Namens-unterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt hat. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

7. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1., dem/der 2. und dem/der 3. Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende allein oder durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende und den/der 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. und der/die 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung, bei der dann eine Nachwahl nach § 12 Abs. 2 durchzuführen ist, hinzu zu wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltplanes. Ferner obliegen ihm alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung.

5. Für Geschäfte ab einem Geschäftswert von 15.000 € für den Einzelfall und bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 15.000 € bedarf der Vorstand der beschlussmäßigen Zustimmung des Vereinsausschusses, ab einem Geschäftswert von 50.000 € der beschlussmäßigen Zustimmung der Delegiertenversammlung. Grundstücksgeschäfte erfordern einen Beschluss der Delegiertenversammlung.

Intern gilt: für Geschäfte innerhalb des genehmigten Haushaltplanes ist eine gesonderte Zustimmung nicht erforderlich.

6. Der Vorstand informiert den Vereinsausschuss über seine Entscheidungen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, schriftliche Beschlüsse sind zulässig. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern,
 - dem Vereinskassier/der Vereinskassiererin,
 - dem Vereinsjugendvertreter/der Vereinsjugendvertreterin,
 - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen, im Verhinderungsfall ihren Vertretern/Vertreterinnen
 - ein Mitglied der Geschäftsführung
 - bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen
- und ein/e Protokollführer/Protokollführerin; diese/r wird vom Vereinsausschuss bestimmt.

Weitere Personen können zu den Sitzungen geladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses können auch digital stattfinden.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes mit Ausnahme der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen und Vereinsjugendvertreter/Vereinsjugendvertreterin bestellt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Delegiertenversammlung, bei der dann die Nachwahl durchzuführen ist (§ 12 Abs. 5). Für Vorstandsmitglieder gilt § 10 Abs. 3.

3. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festzulegen sind. Er kann weitere Ordnungen zur Regelung des Vereinsbetriebes erlassen.

4. Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er überwacht die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung, Sportplatzordnung und sonstiger Ordnungsvorschriften. Der Vereinsausschuss kann Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit sie das Vereinsleben betreffen, regeln. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, durch Beschluss

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Delegiertenversammlung zu unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung, einer Delegiertenversammlung oder einer anderen Versammlung zu beschließen.

5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abgesehen von den Fällen, die nach der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern, entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben.

6. Schriftliche Beschlüsse, auch auf elektronischem Weg, sind in dringenden Fällen zulässig, wenn kein Mitglied des Vereinsausschusses widerspricht.

6. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Einstellung und Kündigung von haupt- und nebenberuflichem Personal.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen sind nur zulässig, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung in die veröffentlichte Tagesordnung aufgenommen worden sind.

2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, jedoch Delegierte und Vertreter/Vertreterinnen der Abteilungsjugend bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden mit Ausnahme des Vereinsjugendvertreter/der Vereinsjugendvertreterin, sowie der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen und ihrer Vertreter/Vertreterinnen und dem/der Protokollführer/Protokollführerin alle drei Jahre in der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt, ebenso die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

Gewählt werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

- a) die Vorstandsmitglieder mit Stimmzettel,
 - b) die übrigen Vereinsausschussmitglieder und die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen per Akklamation.
- Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder sind auch Wahlen nach Buchstabe b) mit Stimmzettel durchzuführen.

4. Ist die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl ein. Gewählt ist, er dann die höhere Stimmenzahl erreicht hat. Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt.

5. Wenn aus dem Vereinsausschuss ein Mitglied im Laufe der dreijährigen Wahlperiode ausscheidet, findet in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können durch Beschluss des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und auch sonstige Abteilungsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks durchzuführen.

2. Für die Abteilungen gelten diese Satzung und folgende Bestimmungen:

- a) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.
- c) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin geleitet, der/die den Organen des Vereins verantwortlich ist.
- d) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Vertreter/der Vertreterin der Abteilungsjugend und nach Bedarf weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und nach Bedarf weitere Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen werden in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Der Abteilungsleiter /Die Abteilungsleiterin, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Vertreter/die Vertreterin der Abteilungsjugend müssen vom Vereinsausschuss bestätigt werden

3. Der Vorstand kann nach Anhörung der Abteilungsleitung Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Die Abteilungsleitung hat das Recht, die Entscheidung des Vereinsausschusses herbeizuführen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.
4. Die Abteilungen erstellen für das Geschäftsjahr einen eigenen Haushaltsplan, der von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Jede Abteilung führt eine Abteilungskasse im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes. Sie unterliegt der Prüfung des Vereinsausschusses.
5. Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt, ohne vorherige Beratung und Zustimmung des Vorstandes über den genehmigten Haushaltsplan der Abteilung hinaus Verträge irgendwelcher Art abzuschließen, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, Geldauszahlungen vorzunehmen, Einkäufe zu tätigen oder Aufträge zu erteilen.
6. Die Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge erheben.
7. Jährlich einmal findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Für sie gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Abteilung
 - d) Festsetzung oder Änderung des Abteilungsbeitrages
 - e) Wahl der Delegierten
 - f) Wahl der Abteilungsleitung
 - g) Entgegennahme von Anträgen, Anregungen und Wünschen der MitgliederÜber die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzuleiten.

§ 15 Haushaltsplan; Kassenführung und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr wird vom Vereinsausschuss bestimmt.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und von der ordentlichen Delegiertenversammlung zu beschließen.
3. Die Kassenführung, Rechnungslegung und Kassenprüfung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung Teil II zu vollziehen. Die geprüfte Jahresrechnung bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, die über die Entlastung zu beschließen hat.

§ 16 Jugendvertreter/Jugendvertreterin

1. Die Jugendlichen der Abteilungen wählen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen einen Vertreter/eine Vertreterin der Abteilungsjugend.
2. Die Jugendlichen des Vereins wählen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen den Vertreter/die Vertreterin der Vereinsjugend, sowie zwei Stellvertreter /Stellvertreterinnen, die von der Delegiertenversammlung zu bestätigen sind.
3. Der Vereinsausschuss erlässt hierzu eine Jugendordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden,
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen/eine oder mehrere Liquidatoren/Liquidatorinnen zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg a.d. Donau, mit der Maßgabe, es unmittelbar für einen neuen Turn- und Sportverein in Neuburg a.d. Donau, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgt, zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so hat die Stadt das Vermögen unmittelbar für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 1983 in das Vereinsregister Nr. 208 beim Amtsgericht Neuburg a.d. Donau eingetragen, nun: VR-Nr. 10208 Amtsgericht Ingolstadt, zuletzt geändert am 7. März 1991, am 22. März 1997, am 27.03.2009, am 15.03.2013, am 29.03.2019, am

18.06.2021 und am 19.04.2024.